KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 30.11.1999
KOM(1999) 634 endgültig

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG, EGKS, EURATOM) DES RATES

zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen in Österreich, Finnland und Schweden

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND

(1) Nach Artikel 13 des Anhangs VII können die dort genannten Sätze der Tagegelder[1] vom Rat auf Vorschlag der Kommission mit qualifizierter Mehrheit geändert werden.

(2) Die derzeitigen Tagegelder für Österreich, Finnland und Schweden wurden von der Kommission am 18. Januar 1991 nach einer Erhebung über die Preise im Hotel- und Gaststättengewerbe beschlossen.

(3) Die ebenfalls 1991 festgesetzten Tagegelder für die übrigen 12 Mitgliedstaaten wurden am 24. März 1999 mit Beschluß des Rates vom 22. März 1999 (Verordnung Nr. 620/99) angepaßt.

(4) Zu diesem Zeitpunkt konnten die Tagegelder für Österreich, Finnland und Schweden noch nicht angepaßt werden, weil die Sätze für diese Länder noch nicht in das Statut einbezogen waren. Mit Beschluß des Rates vom 14. Juni 1999 (Verordnung Nr. 1238/1999[2]) wurden die Tagegelder für diese drei Länder in das Statut einbezogen, so daß sie nun angepaßt werden können.

(5) Die alten Sätze entsprechen nicht mehr den derzeitigen wirtschaftlichen Gegebenheiten und werden ihrem Ziel nicht mehr gerecht.

(6) Auf Ersuchen des Rates hat die Kommission eine vergleichende Studie der Systeme zur Erstattung von Dienstreisekosten in den Mitgliedstaaten und der Europäischen Union in Auftrag gegeben.

(7) Ohne den Ergebnissen dieser Studie vorzugreifen und in dem Bemühen um Gleichbehandlung erschien es dringend notwendig, die Tagegeldsätze und die Beträge für die Hotelkostenerstattung bei Dienstreisen in Österreich, Finnland und Schweden nach der gleichen Methode und zum gleichen Indexierungsdatum wie bei den übrigen 12 Mitgliedstaaten anzupassen.

1 Für Dienstreisen innerhalb des europäischen Hoheitsgebiets der Mitgliedstaaten der europäischen Union.

2 ABl. L150 vom 17.06.1999.

2. VORSCHLAG FÜR EINEN BESCHLUSS

Daher hat die Kommission beschlossen, gemäß Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut den beigefügten Vorschlag vorzulegen, der sich auf die Anpassung der Sätze (auf der Grundlage der Preisentwicklung[3] und der Wechselkurse) für Österreich, Finnland und Schweden beschränkt.

[3] Auf der Grundlage der harmonisierten HoReCa-Preisindices und der Wechselkurse vom November 1997.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG, EGKS,EURATOM) DES RATES

zur Anpassung der in Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Sätze der Tagegelder für Dienstreisen in Österreich, Finnland und Schweden

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines Gemeinsamen Rates und einer Gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68[4] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom, EGKS) Nr. 1238/1999[5], insbesondere auf Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut und auf die Artikel 22 und 67 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß die Sätze der Tagegelder für Dienstreisen anzupassen sind, um der seit 1991 festgestellten Entwicklung der Preise und der Wechselkurse in Österreich, Finnland und Schweden Rechnung zu tragen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 13 des Anhangs VII zum Statut wird wie folgt geändert:

1) Die Beträge für Österreich, Finnland und Schweden in der Tabelle in Absatz 1 Buchstabe a) werden durch folgende Beträge ersetzt:

[4] ABl. L56 vom 4.3.1969, S.1.
[5] ABl. L150 vom 17.6.1999.

(in Euro)

Mitgliedstaaten	I Besoldungsgruppen A1 bis A3 und LA3	II Besoldungsgruppen A4 bis A8, LA4 bis LA8 + Laufbahngruppe B	III Sonstige Besoldungsgruppen
Österreich	74,47	121,81	121,81
Finnland	92,34	155,60	155,60
Schweden	92,91	156,54	156,54

2) Die Beträge für Österreich, Finnland und Schweden in Absatz 2 erster Satz werden durch folgende Beträge ersetzt:

128,58 Euro für Österreich
140,98 Euro für Finnland
141,77 Euro für Schweden

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.*

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident

ANHANG

Berechnung der indexgebundenen Tagegelder für Dienstreisen nach Österreich, Finnland und Schweden

	Beträge Beschluß 1991 in ECU					Beträge Beschluß 1991 in Landeswährung					Indexgebundene Beträge in Landeswährung					Vorgeschlagene Beträge in BEF			
	A1 bis A3		A4 bis A8 und B	Sonstige Besoldungs-gruppen	Wechsel-kurs 1 ECU =	A1 bis A3		A4 bis A8 und B	Sonstige Besoldungs-gruppen	IPC HoReCa	A1 bis A3		A4 bis A8 und B	Sonstige Besoldungs-gruppen	Wechsel-kurs =FB	A1 bis A3		A4 bis A8 und B	Sonstige Besoldungs-gruppen
	Tagegeld ohne Hotel	Höchst-betrag Hotel	Tagegeld mit Hotel	Tagegeld mit Hotel	oct-90	Tagegeld ohne Hotel	Höchst-betrag Hotel	Tagegeld mit Hotel	Tagegeld mit Hotel	Oct90-Nov97	Tagegeld ohne Hotel	Höchst-betrag Hotel	Tagegeld mit Hotel	Tagegeld mit Hotel	nov-97	Tagegeld ohne Hotel	Höchst-betrag Hotel	Tagegeld mit Hotel	Tagegeld mit Hotel
A	55	95	90	90	14,4840	797	1376	1304	1304	28,6%	1025	1770	1677	1677	2,9304	3004	5187	4914	4914
FIN	95	145	160	160	4,8832	464	708	781	781	17,1%	543	829	915	915	6,8601	3725	5687	6277	6277
S	95	145	160	160	7,5816	720	1099	1213	1213	10,1%	793	1210	1336	1336	4,7265	3748	5719	6315	6315
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20

Geltende Beträge in EUR

	A1 bis A3		A4 bis A8 und B	Sonstige Besoldungs-gruppen
	Tagegeld ohne Hotel	Höchst-betrag Hotel	Tagegeld mit Hotel	Tagegeld mit Hotel
A	54,64	94,37	89,42	89,42
FIN	94,37	144,05	158,97	158,97
S	94,37	144,05	158,97	158,97

Vorgeschlagene Beträge in EUR

	A1 bis A3		A4 bis A8 und B	Sonstige Besoldungs-gruppen
	Tagegeld ohne Hotel	Höchst-betrag Hotel	Tagegeld mit Hotel	Tagegeld mit Hotel
A	74,47	128,58	121,81	121,81
FIN	92,34	140,98	155,60	155,60
S	92,91	141,77	156,54	156,54

Vorgeschlagene Anpassung % in EUR

A	36%
FIN	-2%
S	-2%

FINANZBOGEN

Beträge der Tagegelder für Dienstreisen der Beamten und sonstigen Bediensteten aller Besoldungsgruppen + Erstattung der Hotelkosten A1-A3

Haushaltslinien: A701, A1040, Teil B6, B21830, B43070 für den Forschungshaushalt

Jährliche Beträge in EUR

	Kommission Verwaltung	Kommission Forschung	Teilsumme Kommission	Rat	Parlament	Rechnungshof	Gerichtshof	WSA-AdR	Gesamtbetr. für alle Org.
Österreich	285424	80941	366365	13332	24323	3957	919	919	409815
Finnland	509549	89756	599306	23193	23558	13015	1600	1600	662272
Schweden	354073	163293	517367	22508	56436	8527	1552	1552	607942

	Anpassung	**Differenz in EUR**								
Österreich	**36%**	102753	29139	131891	4800	8756	1425	331	331	147533
Finnland	**-2%**	-10191	-1795	-11986	-464	-471	-260	-32	-32	-13245
Schweden	**-2%**	-7081	-3266	-10347	-450	-1129	-171	-31	-31	-12159

Gesamtkosten der Anpassung der Tagegeldsätze für Dienstreisen nach FÖS in EUR: 122129